

**BLVN Landesseniorenvertretung
Aktuelle Informationen**

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 150

März 2021

Themen dieser Ausgabe:

1. Fehlerhafte Umsetzung der erhöhten Behinderten-Pauschbeträge
 2. Finanzierung der Unterbringung in einer Seniorenresidenz/Rückabwicklung einer Schenkung
 3. Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen 2020 (neues Format)
 4. Krankenkassen-Kosten als (Neu-)Rentner
 5. Leitfaden zur Selbsthilfeförderung
 6. Trickbetrug: Fragebögen zur Grundrente
 7. Mehrgenerationenhäuser
 8. Nachgefragt beim NLBV: Fahrtkosten zur Impfung gegen das Corona-Virus
-

1. Fehlerhafte Umsetzung der erhöhten Behinderten-Pauschbeträge

Das Landesamt für Steuern Niedersachsen teilt mit, dass im Dezember 2020 darüber informiert wurde, Menschen mit Behinderungen ab 2021 deutliche Verbesserungen bei der Besteuerung ihres Lohns und Einkommens zugutekommen würden und sie insoweit nichts veranlassen müssen, wenn sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer seien und bei ihnen bisher schon ein Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung als Freibetrag im elektronischen Lohnsteuerabzugsverfahren (ELStAM-Verfahren) berücksichtigt worden sei.

Bedauerlicherweise ist es aber bei der zentralen technischen Umsetzung der Neuregelung bei einem Teil der Betroffenen bundesweit zu einem Fehler gekommen, wodurch der Freibetrag nicht verdoppelt, sondern auf „0“ Euro herabgesetzt wurde. Das Bundesfinanzministerium und das Bundeszentralamt für Steuern arbeiten mit Hochdruck an der Fehlerbehebung.

Wenn Sie hiervon betroffen sind, wird voraussichtlich die Abrechnung für März auch noch fehlerhaft sein. Wenden Sie sich bitte zunächst noch nicht an das Finanzamt, die Behebung der Fehler und Richtigstellung des Lohnsteuerabzugs wird von Amtswegen erfolgen.

Quelle: Landesamt für Steuern Niedersachsen

2. Finanzierung der Unterbringung in einer Seniorenresidenz/Rückabwicklung einer Schenkung

Bei der Finanzierung eines Pflegeheimplatzes kommt es darauf an, welches Einkommen und Vermögen zur Verfügung stehen, Sachwerte eingeschlossen. Die Einkünfte der Kinder spielen ebenfalls eine wesentliche Rolle. Hier gibt es Grenzen beim Einkommen und Vermögen, wann Kinder für die Eltern einspringen (Unterhaltungspflicht) müssen. Seit Januar 2020 sind neue Bemessungsgrenzen festgelegt.

Der Aufenthalt in einem Pflegeheim kann mehrere Tausend Euro monatlich kosten. Die Beträge können viele Menschen nicht dauerhaft aufbringen, weil sie vergessen haben sich rechtzeitig um eine Absicherung für diesen Fall zu kümmern.

Die Eigenleistung, die für eine Unterbringung pro Monat aufzubringen ist, variiert je nach Pflegeheim. Der Bundesdurchschnitt lag Mitte 2020 laut des Verbandes der Ersatzkassen bei monatlich 2.015 Euro. Zunächst muss man mit dem eigenen Vermögen dafür einstehen. Also mit dem Geld auf dem Konto, den Sachwerten wie mit dem eigenen Haus.

Es gibt Fälle, in denen das Haus nicht angetastet werden darf. Beim Sozialamt kann dann ein Vorschuss beantragt werden, der mit einer Grundschuld auf dem Haus gesichert sein muss.

Sollten Sie in der Vergangenheit großzügig gewesen sein und Vermögenswerte in kleinerem oder größerem Umfang in Form einer Schenkung abgetreten haben, davon ausgingen, diese nicht mehr zu benötigen, ist eine Rückabwicklung der Schenkung möglich. Durch eine schwere Krankheit oder einen Unfall können Sie ein Pflegefall werden und in Zukunft auf teure Behandlungen angewiesen sein oder Sie haben sich übernommen und sind gezwungen Privatinsolvenz anzumelden. Es kann sich somit eine völlig andere finanzielle Situation für Sie ergeben.

Rechtsprechung:

Geraten Sie in eine finanzielle Notlage, die dazu führt, dass Sie Ihren Unterhalt allein nicht angemessen bestreiten und Ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können, dürfen Sie die Schenkung gemäß **§ 528 BGB** zurückfordern.

An dieser Stelle spricht der Gesetzgeber von der Verarmung des Schenkers. Die Rückabwicklung einer Schenkung kann abgewendet werden, wenn der Beschenkte die benötigten Mittel zur Verfügung stellt.

Durch eine wirtschaftliche Schieflage sind Sie sogar verpflichtet eine Schenkung zu widerrufen. Das kann dann der Fall sein, wenn Sie im Alter nur eine kleine Rente beziehen und die finanzielle Not durch die Schenkung nicht eingetreten wäre.

Die Zurückforderung der Schenkung kann das Sozialamt verlangen, wenn diese innerhalb der vergangenen zehn Jahre erfolgt ist.

Bei einer Privatinsolvenz ist der Zeitrahmen enger gesteckt. Liegt die Schenkung innerhalb der letzten vier Jahre, können der/die Gläubiger auf eine Rückabwicklung bestehen.

Wenn unerwartet finanzielle Schwierigkeiten auftreten, kann der Vollzug einer vereinbarten Schenkung verweigert werden, bis sich die Situation insoweit entspannt hat, dass die vereinbarte Schenkung den eigenen Lebensunterhalt und die Erfüllung der Unterhaltungspflichten nicht gefährden.

Der Gesetzgeber spricht hier von Einrede des Notbedarfs **§ 519 BGB**.

Erst wenn die Vermögenswerte aufgebraucht sind, können Ansprüche auf Sozialhilfe geltend gemacht werden.

Quelle: BGB

3. Bearbeitung der Einkommensteuererklärung 2020 (neues Format)

Mit der Einkommensteuererklärung 2020 wird das ELSTER-Format durch „Mein ELSTER“ abgelöst. Einkommensteuererklärungen für frühere Jahre können aber auch mit „Mein ELSTER“ unter www.elster.de erstellt werden. Des Weiteren ist es mit dem neuen Format möglich Einsprüche, Anträge und Mitteilungen an das Finanzamt zu übermitteln. Sie haben die Möglichkeit der Datenübernahme aus dem Vorjahr und können die dem Finanzamt bereits vorliegenden Daten einfach über den Abruf von Bescheinigungen in die eigene Steuererklärung übernehmen.

Anschließend können Sie die voraussichtliche Steuer automatisch berechnen lassen und die Erklärung komplett papierlos und sicher online an das Finanzamt übermitteln. Belege sind nur noch im Einzelfall auf Anforderung des Finanzamts vorzulegen.

Die Bearbeitung beginnt in den Finanzämtern ab dem 15. März 2021. Hintergrund dafür ist, dass die Finanzämter sicher sein müssen, dass ihnen die elektronisch zu übertragenden Daten von Arbeitgebern und Versicherern für das Steuerjahr vollständig vorliegen. Die Frist hierfür ist der 28. Februar 2021. Die ersten Einkommensteuerbescheide für das Steuerjahr 2020 können somit frühestens Ende März/Anfang April 2021 versendet werden.

Auch wenn die Bearbeitung erst Mitte März beginnen kann, lohnt es sich bereits jetzt die Vorbereitungen für die Steuererklärung 2020 anzugehen. Bei erstmaliger Nutzung des neuen Formats ist zunächst eine Registrierung und die Erteilung eines Zertifikats erforderlich, denn mit diesem weisen Sie sich zweifelsfrei gegenüber den Finanzbehörden aus. Das Zertifikat wird per Post zugestellt.

Quelle: Landesamt für Steuern Niedersachsen

4. Krankenkassenkosten als (Neu-)Rentner

Auch im wohlverdienten Ruhestand müssen gesetzlich Versicherte weiterhin für die gesetzliche Krankenkasse bezahlen. Ist das Rentenalter erreicht, bekommen viele Rentner erst einmal einen Schreck. Der Grund: Die Rente fällt aufgrund von Besteuerung und der Beiträge für die Krankenversicherung oft kleiner aus als erwartet. Betroffen sind meist Rentner, die es nicht schaffen in die so genannte Krankenversicherung der Rentner (KVdR) zu gelangen. Sie ist, anders als der Name vermuten lässt, keine eigene Versicherung, sondern lediglich der Versicherungsstatus. Rentner mit diesem Status bleiben bei ihrer Krankenkasse, zahlen aber einen geringeren Beitrag als die freiwillig versicherten Rentner.

Mehr zu den Themen:

- Wer darf in die Krankenversicherung der Rentner?
- Wie kann ich mich freiwillig krankenversichern lassen?
- Wie hoch sind meine Krankenkassenbeiträge als Rentner?
- Wie zahlen Rentner Krankenversicherung?
- Wann bin ich in der Rente krankenversicherungspflichtig?
- Wer kann sich von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen?
- Kann ich als Rentner noch in die GKV zurückwechseln?

lesen Sie unter

http://www.t-online.de/finanzen/geld-vorsorge/id_46248794/krankenversicherung-der-rentner-kvdr-alle-wichtigen-infos.html

Quellen: t-online, AOK, Techniker Krankenkasse, Deutsche Rentenversicherung

5. Leitfaden zur Selbsthilfeförderung

Hannover, 25. Januar 2021

Die ab dem 01.01.2021 gültige Fassung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung berücksichtigt die Förderung analoger und digitaler Angebote der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe. Das Digitale-Versorgungs-Gesetz (DVG), welches bereits seit dem 01.01.2020 in Kraft ist, machte eine inhaltliche Anpassung des Leitfadens erforderlich.

Angebote der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe basieren auf dem freiwilligen Zusammenschluss von Menschen, die eine chronische Erkrankung oder Behinderung haben bzw. als Angehörige betroffen sind.

Charakteristisch für das Selbsthilfeprinzip ist der regelmäßige und selbstbestimmte Austausch Betroffener sowie Angehöriger in Gruppen, um die persönliche Lebensqualität zu verbessern.

Die Fördermittel der GKV werden in zwei Förderstränge aufgeteilt:

1. Kassenartenübergreifende Pauschalförderung
2. Krankenkassenindividuelle Projektförderung

Die Fördergrundsätze in ihrer jeweils geltenden Fassung sind unter www.gkv-spitzenverband.de veröffentlicht.

Den überarbeiteten Leitfaden zur Selbsthilfeförderung finden Sie unter www.feriwilligenserver.de > Leitfaden zur Selbsthilfeförderung <.

Quelle: FreiwilligenServer

6. Trickbetrug: Fragebögen zur Grundrente

Hinweis:

Die Grundrente ist zwar seit Jahresbeginn 2021 in Kraft, ausgezahlt wurde sie aber noch nicht!

Das ruft Betrüger auf den Plan, um an persönliche Daten der Rentenversicherten zu gelangen. Rentner erhalten derzeit einen Brief, in dem es angeblich um die neu eingeführte Grundrente geht. Das Schreiben ist täuschend echt abgefasst, es handelt sich aber um kein Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Betrüger versuchen daraus ihren Nutzen zu ziehen und verschicken gezielt gefälschte „Fragebögen zur Grundrente“. Darin wird aufgefordert persönliche und sensible Angaben zu machen, zum Beispiel sollen Kontodaten preisgegeben werden.

Zu Jahresbeginn wurde die Grundrente eingeführt, Bescheide dazu werden aber bis heute nicht verschickt.

Hinweis: Niemand muss einen Antrag auf Grundrente stellen. Ob jemand einen Anspruch auf die Grundrente, also auf den Zuschlag zur Rente, hat, wird von der Rentenversicherung automatisch geprüft und die Auszahlung erfolgt ebenfalls automatisch. Es muss also nichts unternommen werden.

Wenn Sie ein Schreiben bekommen haben und jetzt verunsichert sind, nehmen Sie am besten Kontakt mit der Deutschen Rentenversicherung auf:

Telefon: 030 865-96953 Telefax: 030 865-63845 E-Mail: drv@drv-bund.de

Rufen Sie nicht die in dem Schreiben genannte Nummer an!

Sie können sich auch an das kostenfreie Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung unter der Nummer **0800/1000 4800** wenden.

Die Einführung der Grundrente ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Aus knapp 26 Millionen Renten sind diejenigen herauszufiltern, die einen Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag haben. Der Grundrentenzuschlag wird für alle Rentenarten gezahlt, also für Altersrenten, Renten an Hinterbliebene, wie Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten und Erziehungsrenten sowie Erwerbsminderungsrenten.

Die Prüfung erfolgt sowohl für diejenigen von Amts wegen, die bereits Rente bekommen, als auch für jene Rentnerinnen und Rentner, deren Rentenzahlung nach dem 31. Dezember 2020 begonnen hat. Es dauert voraussichtlich bis Juli 2021, bis die ersten Grundrentenbescheide an Rentnerinnen und Rentner verschickt werden.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

7. Mehrgenerationenhäuser

Mehrgenerationenhäuser sind Begegnungsorte, an denen das Miteinander der Generationen aktiv gelebt wird. Sie bieten Raum für gemeinsame Aktivitäten und schaffen ein nachbarschaftliches Füreinander in der Kommune. Mehrgenerationenhäuser stehen allen Menschen offen, unabhängig von Alter oder Herkunft. Jede und jeder ist willkommen. Der generationenübergreifende Ansatz gibt den Häusern ihren Namen und ist Alleinstellungsmerkmal: Jüngere helfen Älteren und umgekehrt.

Es gibt sie nahezu überall in Deutschland. Bundesweit nehmen rund 530 Häuser am Bundesprogramm - Mehrgenerationenhaus Miteinander-Füreinander - teil.

Das Herz aller Mehrgenerationenhäuser schlägt im Offenen Treff. Hier kommen Menschen miteinander ins Gespräch und knüpfen erste Kontakte. Der Offene Treff ist Caféstube, Erzählsalon, Spielzimmer, Treffpunkt der Generationen und Wohnzimmer für alle. Hier können sich alle Interessierten mit ihren Erfahrungen und Fähigkeiten einbringen und zugleich vom Wissen und Können der anderen profitieren. Viele Projekte sowie Angebote der Häuser werden im Offenen Treff geboren.

Rund um den Offenen Treff unterhält jedes Mehrgenerationenhaus eine Vielzahl von Angeboten, die so vielfältig sind wie ihre Nutzerinnen und Nutzer selbst.

Viele Angebote der Mehrgenerationenhäuser sind vor allem auch den vielen freiwillig Engagierten zu verdanken. Sie sind es, die gemeinsam mit den Hauptamtlichen das Leben in den Häusern gestalten und damit zum Erfolg des Bundesprogramms beitragen.

Sie sind Anlaufstellen für alle, die sich mit ihren Fähigkeiten und Talenten einbringen und für andere da sein wollen. Gleichzeitig können sich Engagierte auch selbst weiterentwickeln, Talente und Fähigkeiten an sich entdecken oder ausbauen.

In enger Abstimmung mit ihren Kommunen und anderen relevanten Akteuren sollen die Häuser mit bedarfsgerechten Angeboten freiwilliges Engagement, Teilhabe und die digitale Bildung aller Generationen stärken und gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie das demokratische Miteinander fördern. Damit sollen sie ihre Kommunen dabei unterstützen gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten zu schaffen, sowie zu einem starken gesellschaftlichen Zusammenhalt und zu einem attraktiven Wohn- und Lebensumfeld für alle Menschen beitragen.

Wenn Sie Interesse haben das Mehrgenerationenhaus in Ihrer Nähe einmal zu besuchen, dann finden Sie es auf diesem Wege: www.mehrgenerationenhaeuser.de > Häuser in Ihrer Nähe <

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

8. Nachgefragt beim NLBV: Fahrtkosten zur Impfung gegen das Corona-Virus

23.02.2021

Nachgefragt: Sind die Fahrtkosten zum Impfzentrum beihilfefähig?

Antwort: Ja, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt.
